

Konsumentenschutzgesetz



Bundesgesetz vom 8. März 1979, mit dem Bestimmungen zum Schutz der Verbraucher getroffen werden - BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I 62/2004, und 92/2006 (ab 1.7.2007).

§§ 1 2 3 3a 4 5 5a 5b 5c 5d 5e 5f 5g 5h 5i 5j 6 7 8 9 9a 9b 10 11
12 12a 13 13a 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 25a 25b
25c 25d 26 26a 26b 26c 26d 27 27a 27b 27c 27d 27e 27f 27g
27h 27i 28 28a 29 30 30a 30b 30c 31 31a 31b 31c 31d 31e 31f 32 41a

Schweizer Musterverträge

1000 Schweizer Vertragsvorlagen.
Für jeden Fall. Direkt einsetzbar.
WekaServices.ch

Inkasso 100% kostenlos

Vor- & Rechtliches Inkasso
Verlustscheinüberwachung inkl.
www.easyMonitoring.ch

EU-Publikationen

Hier finden Sie alles Wissenswerte
zur Europäischen Union.
www.osec.ch

Rechtsanwälte Karlsruhe

Rechtsprobleme, AGB, Verträge?
Wir beraten und vertreten Sie.
www.schutt-waetke.de

zur Gesetzesübersicht

I. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen für Verträge zwischen Unternehmern und Verbrauchern

Abschnitt I

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Hauptstück gilt für Rechtsgeschäfte, an denen

1. einerseits jemand, für den das Geschäft zum Betrieb seines Unternehmens gehört, (im folgenden kurz Unternehmer genannt) und
2. andererseits jemand, für den dies nicht zutrifft, (im folgenden kurz Verbraucher genannt) beteiligt sind.

(2) Unternehmen im Sinn des Abs. 1 Z. 1 ist jede auf Dauer angelegte Organisation selbständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, mag sie auch nicht auf Gewinn gerichtet sein. Juristische Personen des öffentlichen Rechts gelten immer als Unternehmer.

(3) Geschäfte, die eine natürliche Person vor Aufnahme des Betriebes ihres Unternehmens zur Schaffung der Voraussetzungen dafür tätigt, gehören noch nicht im Sinn des Abs. 1 Z. 1 zu diesem Betrieb.

(4) Dieses Hauptstück gilt nicht für Verträge, die jemand als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Person (§ 51 Abs. 3 ASGG) mit dem Arbeitgeber schließt.

(5) Die Bestimmungen des I. und des II. Hauptstücks sind auch auf den Beitritt zu und die Mitgliedschaft bei Vereinen anzuwenden, wenn diese zwar von ihren Mitgliedern Beiträge oder sonstige Geldleistungen verlangen, ihnen aber nur eingeschränkte Mitgliedschaftsrechte einräumen und die Mitgliedschaft nicht geschäftlichen Zwecken dient.

§ 2.

(1) Dieses Hauptstück läßt Regelungen unberührt, nach denen die hier vorgesehenen Rechtsfolgen in anderen Fällen eintreten.

(2) Soweit in Vereinbarungen von diesem Hauptstück zum Nachteil des Verbrauchers abgewichen wird, sind sie unwirksam.